3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBI, I.S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBI. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009, der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 24.11.2010 und der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 30.11.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 30.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Mülltanna

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

CO I

| 1. | Mulitonne 60 i | |
|------|--------------------------|------------|
| wöch | entliche Abfuhr | 162,47 € |
| | 14tägliche Abfuhr | 81,24 € |
| 2. | Mülltonne 80 l | |
| | wöchentliche Abfuhr | 216,63 € |
| | 14tägliche Abfuhr | 108,32 € |
| 3. | Mülltonne 110/120 I | |
| | wöchentliche Abfuhr | 324,95 € |
| | 14tägliche Abfuhr | 162,47 € |
| 4. | Mülltonne 240 l | |
| | wöchentliche Abfuhr | 649,90 € |
| | 14tägliche Abfuhr | 324,95 € |
| 5. | Müllgroßbehälter 770 l | |
| | wöchentliche Abfuhr | 2.085,09 € |
| | Abfuhr zweimal pro Woche | 4.170,17 € |
| 6. | Müllgroßbehälter 1100 l | |
| | wöchentliche Abfuhr | 2.978,69 € |
| | Abfuhr zweimal pro Woche | 5.957,39 € |
| | | |

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,17 €/Stück.

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:
 - a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand

| Behälter 60 I bis 240 I bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich | 1,95 € 0,77 € |
|--|------------------|
| Behälter 770 I und 1.100 I über 15 m bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich | 2,94 € 1,23 € |

b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz

| Behälter 60 l bis 240 l einfache Strecke bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich | 3,90 € 1,55 € |
|---|------------------|
| Behälter 770 I und 1.100 I über 15 m bis 25 m einfache Strecke > 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich | 5,87 € 2,45 € |

3. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch Bürgermeister